



---

## Kurzinformation

### Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit einer gezielten Tötung von Staatsoberhäuptern in einem internationalen bewaffneten Konflikt

---

#### 1. Vorliegen eines bewaffneten Konflikts

Die Frage, ob und inwieweit sog. „gezielte Tötungen“ (*targeted killings*) völkerrechtlich zulässig sind, bemisst sich daran, ob die Tötung im Rahmen eines (internationalen bzw. nicht-internationalen) **bewaffneten Konflikts durch eine Konfliktpartei** erfolgt ist oder nicht. Rechtlicher Maßstab für Tötungen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ist das **humanitäre Völkerrecht**; außerhalb bewaffneter Konflikte finden **allein menschenrechtliche Regeln** (insb. das Recht auf Leben) Anwendung, wodurch sich „gezielte Tötungen“ in aller Regel (sofern keine Notwehr vorliegt) als **völkerrechtlich unzulässig** erweisen.<sup>1</sup> Im Rahmen eines bewaffneten Konflikts gelten die humanitär-völkerrechtlichen Regeln nur für die **jeweiligen Konfliktparteien**. Gezielte Tötungen durch **Nichtkonfliktparteien**, auch wenn sie die Konfliktparteien mit Waffenlieferungen unterstützen, sind allein an Menschenrechtsstandards zu messen.

„Gezielte Tötungen“ im Rahmen eines bewaffneten Konflikts sollten nach dem Verständnis des humanitären Völkerrechts eigentlich „die Regel“ sein – „wahllose“ Tötungen dagegen, die das Unterscheidungsgebot missachten (z.B. Flächenbombardements), sind humanitär-völkerrechtlich verboten.

#### 2. Kombattantenstatus

Im Rahmen eines bewaffneten Konflikts unterscheidet das humanitäre Völkerrecht zwischen Kombattanten und Zivilisten (**Unterscheidungsgebot**).<sup>2</sup> Kombattanten sind **Angehörige der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei** (vgl. dazu die Definition in Art. 43 Abs. 2 des 1. Zu-

---

1 Kai Ambos / Josef Alkatout, „Der Gerechtigkeit einen Dienst erwiesen?, Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit der Tötung Osama bin Ladens“, in: Juristenzeitung (JZ), 2011, S. 758-764, <http://www.department-ambos.uni-goettingen.de/data/documents/Veroeffentlichungen/epapers/DerGerechtigkeiteinenDiensterwiesen.pdf>.

2 Siehe dazu Knut Ipsen, Völkerrecht, München: Beck, 7. Auflage, § 63 Randnummer 1 ff.

satzprotokolls zu den Genfer Konventionen) und dürfen bekämpft werden. Alle anderen Personen sind als Zivilisten völkerrechtlich geschützt – zumindest solange sie nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und dadurch ihren Zivilistenstatus bewusst preisgeben.

**Staatsoberhäupter** können in einem international bewaffneten Konflikt folglich nur dann **legitimes Angriffsziel** sein, wenn sie **militärische Funktionen** erfüllen und **organisatorisch als Teil der Streitkräfte anzusehen** sind.<sup>3</sup> Ein Staatsoberhaupt wie der russische Präsident *Putin*, der entsprechend der jeweiligen nationalen Verfassung kraft Amtes gleichzeitig auch als **Oberbefehlshaber** der nationalen Streitkräfte fungiert, könnte damit durchaus ein legitimes Ziel für die gegnerischen Streitkräfte darstellen.

Der auf Kriegsrecht spezialisierte Völkerrechtler *Heintschel v. Heinegg* von der Europa-Universität Viadrina in einem Interview der Berliner Zeitung wird wie folgt zitiert:

„Die Ukraine hat das Recht, alle Personen der russischen Befehlskette zu töten – auch auf russischem Territorium. Das bedeutet einmal, dass Angehörige des Verteidigungsministeriums, die den Krieg maßgeblich steuern, völkerrechtlich legitime Ziele für ukrainische Streitkräfte sind; egal ob sie nun in Cherson, Charkiw oder Moskau sitzen. Auch der russische Verteidigungsminister Sergei Shoigu gehört dazu.

Ausnahmen gibt es nur wenige. Sanitäter und Geistliche des Militärs dürfen nicht angegriffen werden. Nicht ausgenommen ist hingegen der Mann, der alles entscheidet. Laut russischer Verfassung Artikel 87, Absatz 1 gilt: *Der russische Präsident ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Russischen Föderation.*<sup>[4]</sup> Das heißt: `Wladimir Putin ist ein legitimes Ziel für ukrainische Angriffe`.

Anders als der Bundeskanzler in Deutschland, der erst im Verteidigungsfall Oberbefehlshaber der Streitkräfte wird (bis dahin liegt die Kommandogewalt bei der Verteidigungsministerin), hat Putin die Befehlsgewalt qua Amt immer. Und er gilt auch nicht nur als Ziel, während er Kampfhandlungen anordnet oder zu offiziellen Terminen erscheint.

„Das gilt 24 Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche, egal, was die Befehlshaber gerade tun, selbst wenn sie ein Nickerchen machen.“ Ob es jedoch eine gute Idee wäre, den russischen Machthaber im Schlaf zu eliminieren, bleibt eine andere Frage.“<sup>5</sup>

---

3 Peter Rudolf, Christian Schaller, »Targeted Killing«, Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung, Stiftung für Wissenschaft und Politik, 2012, <https://www.swp-berlin.org/publikation/targeted-killing>; Ralph Janik, „Zur Tötung von Qasem Soleimani: Wann darf man Soldaten töten?“ Völkerrechtsblog vom 16. Januar 2020, <https://voelkerrechtsblog.org/de/zur-totung-von-qasem-soleimani-wann-darf-man-soldaten-toten/>.

4 Text der russischen Verfassung ist abrufbar unter: <http://www.constitution.ru/de/part4.htm>.

5 Berliner Zeitung vom 1. Mai 2022, „Ukraine-Krieg: Völkerrechtler: Ukraine hat das Recht, Putin zu töten“, <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/voelkerrechtler-von-heinegg-putin-ist-legitimes-ziel-fuer-ukrainische-angriffe-li.225067>.

---

Anders sieht dagegen die Rechtslage in Deutschland aus: Der **Bundeskanzler** bleibt auch **im Verteidigungsfall** (genauso wie die Verteidigungsministerin in Friedenszeiten) **Zivilist(in)**. Der Kanzler wechselt im Verteidigungsfall gem. Art. 115 b GG statusrechtlich *nicht* in den Soldatenstatus. Die Befehls- und Kommandogewalt (Art. 65a GG) verbleibt vielmehr zu jeder Zeit in den Händen eines parlamentarisch verantwortlichen Regierungsmitglieds (Parlamentsarmee). Der Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt ist – anders als in vielen anderen Staaten – daher **nicht selber Teil der Streitkräfte**, welche nur die militärischen Angehörigen der Bundeswehr umfassen.<sup>6</sup>

### 3. Weiterführende Literatur

"Ukraine-Krieg: Völkerrechtler: Ukraine hat das Recht, Putin zu töten", Berliner Zeitung vom 1. Mai 2022, <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/voelkerrechtler-von-heinegg-putin-ist-legitimes-ziel-fuer-ukrainische-angriffe-li.225067>.

"US-Senator fordert Putin-Attentat: Ist ein Tyrannenmord legitim?", Fokus vom 8. März 2022, [https://www.focus.de/politik/ausland/ukraine-krise/putins-schicksal-ob-man-einen-kriegsverbrecher-ermorden-darf-das-ist-so-eine-sache\\_id\\_64404765.html](https://www.focus.de/politik/ausland/ukraine-krise/putins-schicksal-ob-man-einen-kriegsverbrecher-ermorden-darf-das-ist-so-eine-sache_id_64404765.html).

*Peter Rudolf, Christian Schaller*, »Targeted Killing«, Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung, Stiftung für Wissenschaft und Politik, 2012, <https://www.swp-berlin.org/publikation/targeted-killing>.

*Nils Melzer*, Targeted Killing in International Law, Oxford Univ. Press 2008.

\*\*\*

---

6 Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags, „Kurzinformation, Rechtsstatus des Bundeskanzlers / der Bundeskanzlerin im Verteidigungsfall, WD 2 – 3000 - 098/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/662192/2a584fe2521828f16b02690e08129a76/WD-2-098-19-pdf-data.pdf>.  
*Schmidt-Radefeldt*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, München: Beck, 3. Aufl. 2020, Art. 65a Rdnr. 11.